

Schriftliche Anfrage betreffend Härtefallbewilligungen für Sans-Papiers

23.5378.01

Laut Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie Asylgesetz (AsylG) besteht im Falle eines persönlichen Härtefalls die Möglichkeit, ausländischen Personen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

Im Kanton Basel-Stadt wurde auf den Anzug Leonhard Burckhardt und Konsorten betreffend «Legalisierung von Sans-Papiers nach dem Muster des Kantons Genf» hin ein Merkblatt ausgearbeitet. Mit diesem öffentlichen Merkblatt wird detailliert geregelt, wann jemand die Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung erfüllt. Die Einführung dieses Merkblattes hatte zum Ziel, den betroffenen Personen grösstmögliche Rechtssicherheit zu geben.

Jedes Jahr publiziert das Staatssekretariat für Migration SEM die Zahlen zu den Härtefallbewilligungen.

Gesetzlich werden drei Zugänge zu einer Härtefallbewilligung festgehalten: Über den Art. 84 Abs. 5 AIG können vorläufig Aufgenommene ein Gesuch stellen. Art. 30 Abs.1 Bst. B AIG ermöglicht es eine Aufenthaltsbewilligung an Personen zu erteilen, die sich ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz aufhalten. Und schliesslich Art. 14 Abs. 2 AsylG bestimmt, dass asylsuchende Personen auf Antrag des Kantons eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können.

Die vom SEM dargelegten und ausgewiesenen Zahlen vermitteln jedoch kein vollständiges Bild. Es listet nur diejenigen Gesuche auf, die von den Kantonen überhaupt an das SEM überwiesen wurden.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele sogenannte Sans-Papiers leben gemäss aktuellen Schätzungen im Kanton Basel-Stadt?
2. Wie lange leben Sans-Papiers im Schnitt bereits in Basel-Stadt?
3. Wie hoch ist die Erwerbsquote bei Sans-Papiers in Basel-Stadt und in welchen Branchen arbeiten sie hauptsächlich?
4. Wie viele von den in Basel-Stadt lebenden Sans-Papiers haben keinen geregelten Aufenthaltsstatus aufgrund eines negativen Asylentscheides?
5. Wie wird das ausgearbeitete «Merkblatt über Gesuche um Härtefallregelung» in der Praxis angewendet? Bitte berichten Sie ausführlich anhand eines möglichen Fallbeispiels.
6. Wie hat sich die Anzahl eingereichter Härtefälle seit der Einführung des Merkblattes verändert? Wie erklärt man sich die entsprechende Veränderung, falls eine vorliegt?
7. Wie viele Härtefallgesuche wurden, aufgeschlüsselt nach Jahr und den drei im Text genannten gesetzlichen Zugangsmöglichkeiten, in den letzten 5 Jahren im Kanton Basel-Stadt gestellt?
8. Wie viele Härtefallgesuche wurden erst nach der Prüfung durch die Härtefallkommission dem Staatssekretariat für Migration vorgelegt, wieder aufgeschlüsselt nach Jahr und den drei im Text genannten Zugängen?
9. Wie viele dieser Gesuche wurden, wieder aufgeschlüsselt nach Jahr und den drei im Text genannten Zugängen, in den letzten 5 Jahren nicht an das SEM weitergeleitet?
10. Welche Kriterien des Merkblattes führten in wie vielen Fällen dazu, dass ein Gesuch nicht an das SEM weitergeleitet wurde?
11. Welche Möglichkeiten haben die betroffenen Personen, gegen das Nicht-Weiterleiten eines Gesuches an das SEM vorzugehen?
12. Werden betroffene Personen vom Kanton aktiv auf die Möglichkeit eines Härtefallgesuches hingewiesen? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Nicola Goepfert